

Datenschutz im KMU, Teil 3

Was ist zu tun?

Wenn man sich an die Umsetzung der DSGVO in kleineren und mittelständischen Betrieben macht, steht man zunächst vor einem beachtlichen, kaum überschaubaren Berg. Was muss alles beachtet werden? Wie soll man am besten in welcher Reihenfolge vorgehen? Und das ist nur der erste Teil der Fragen, die sich einem stellen. Denn auch hier gilt: der Teufel steckt - wie so oft - im Detail...



© Fotosearch.com

Aber auch hier gilt: immer der Reihe nach. D.h. der Unternehmer sollte sich zuerst die Frage stellen, was ist mein eigenes Anliegen dabei? So profan sich das auch im ersten Moment anhören mag, ist die Antwort auf diese Frage doch zentral für die Reihenfolge der Umsetzung.

In den vergangenen Monaten der Umsetzungsbegleitung sind mir zahlreiche Motivationen in den Unternehmen begegnet. Zwei stehen jedoch mit klarem Abstand an der Spitze:

- a) die Sorge vor Abmahnungen und
- b) die Befürchtung überbordender Sanktionen

Während der zweitgenannte Punkt zwar nicht zu vernachlässigen ist, hat sich die erste Befürchtung (auch entgegen anders lautender Aussagen der Politik) leider recht schnell erfüllt. Im Klartext: die ersten Abmahnungen liefen bereits innerhalb von einer Woche nach Inkrafttreten der Verordnung.

Daraus ergibt sich für das Unternehmen eine klare Priorisierung für die Umsetzung: der Start liegt auf allen Aktivitäten, welche die Außendarstellung des Unternehmens betreffen.

D.h. als erster Schritt sollte die sorgfältige Überprüfung der auf der Homepage des Unternehmens gemachten rechtlichen Angaben im Impressum und der Datenschutzerklärung erfolgen. Gerade die Datenschutzerklärung bietet reichlich Angriffsfläche. Von einigen Verbänden sind zwischenzeitlich Standarderklärungen verfügbar. Auch im Internet lassen sich Generatoren finden, anhand derer das Unternehmen seine Erklärung im Baukastenprinzip zusammensetzen kann. Aber ACHTUNG - jetzt kommt ein erstes Detail: wenn ich als Unternehmer nicht weiß, welche IT-Tools auf meiner Homepage laufen und wie die aktuelle rechtliche/behördliche Position dazu ist, laufe ich dennoch sehr schnell in (angreifbare) Fehler.

Gleiches gilt für die Umsetzung der Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO: ich muss als Unternehmen im Zeitpunkt der Erhebung personenbezogener Daten dazu informieren, wie die erhobenen Daten verarbeitet werden (und wieder ACHTUNG: informieren heißt nicht einwilligen). Die Frage, der dazu nachzugehen ist, lautet also: an welchen Stellen der Homepage werden Daten des Nutzers erhoben?

Hierzu kommt es üblicherweise an den folgenden Stellen:

- Kontaktformular
- Registrierung
- Info-Mailadresse

Aber nicht nur die formulärmäßige Erfassung oder Übersendung per E-Mail bedeutet eine Erhebung personenbezogener Daten. Bereits beim Aufruf der Homepage werden IP-Adresse, Browsertyp u.ä. des Nutzers durch Cookies und Co. erfasst. In Abhängigkeit vom eingesetzten Instrument ist die Information zu geben (in dem Fall per Datenschutzerklärung) oder aber die Einwilligung des Nutzers einzuholen. In beiden Konstellationen greift zudem die Nachweispflicht des Unternehmens.

Dies ist jedoch oftmals nur ein Aspekt in der Außenwahrnehmung des Unternehmens. Weitere Umsetzungspunkte ergeben sich z.B. falls eine Videoüberwachung eingesetzt wird oder Angebote bzw. Verträge mit Kunden abgeschlossen werden. Und was hier zu beachten ist, ...

Sprechen Sie uns gern an. Wir freuen uns auf Ihren Kontakt!

CMI - Bedarfsorientierte Beratung und Implementierung zu Compliance und Datenschutz
info@cmi-compliance.de